

Bundesministerium für Justiz

Geschäftszahl 31.042/67	Vorzahl 09.209/66	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschußvermerk	
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen <i>31 709/67</i>		
	Bezugszahlen		
Gegenstand <i>0StA. Innsbruck:</i> <i>Strafsache gegen Gertrude von de</i> <i>G r a a f f wegen § 107 StG.</i>		Frist	Zu betreiben am
			Neue Frist
Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung			
Geschäftszahl <i>II</i>	Reing <i>31 7 66</i>		
Grundzahl <i>31042/67</i>	Vergl. <i>7 66</i>		
	Begl.		
	Best. <i>31 7 67</i>		

J. J.

Staatsanwaltschaft

2 St 1946/66

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck

20. JAN. 1967 ^z

An die

Oberstaatsanwaltschaft

in

I n n s b r u c k .

ll. ^{akt} 254/67

I 551/65

Betrifft: Strafsache gegen Gertrude van de Graaff
wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 197 ff StG.
Bezug: Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft vom 27.12.1966,
Zl. 4201/66,
Anlage: Akt 13 Vr 238/65 des Landesgerichtes Innsbruck .

Wird
dem Bundesministerium für Justiz
in W i e n

zu den Erlässen vom 19.12.
1966 und 16.1.1967, Zl.
66.209/66 mit der Bitte um
Kenntnisnahme vorgelegt.

Innsbruck, den 20. Januar 1967
Der Oberstaatsanwalt:

M. J. J.
M/J

66209/66

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Empf.	25. JAN. 1967
Zahl	31042
	<i>M. J. J.</i>

In der oben, genannten Strafsache beehrt sich die gefertigte Staatsanwaltschaft Innsbruck zu berichten, daß die der Beschuldigten erteilte Geleitfrist neuerlich unausgenützt verstrichen ist. Die seinerzeit gemäß § 75 Fahndungsvorschrift veranlaßte Einschaltung eines Nachtrages in der Fassung „Sicheres Geleit mit den Wirkungen der §§ 419, 420 StPO. erteilt“ (S. 95) wurde vom Landesgericht Innsbruck wieder gelöscht (S. 107).

Die Ausschreibung zur Verhaftung der Beschuldigten im Zentralfahndungsblatt blieb aufrecht. Das Verfahren wurde wieder gemäß § 412 StPO. abgebrochen.

Um Rücksendung des Aktes des Landesgerichtes Innsbruck 12 Vr 238/65 wird gebeten.

Staatsanwaltschaft Innsbruck
den 17. Jänner 1967

Graaff Gertrude

12

Zu lesen wäre das Gst.

Es hätte zu ergehen:

Auf Einsichtsakt des DMFI. in der VZL. 6: ✓

Hande van de Graaff hat neulich von dem ihr
~~Das Amt beehrt sich mitzuteilen, daß die der Besch. erteilten~~
Sicheres Geleit nicht innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch gemacht
~~Geleit ist neuerlich unausgenützt verbleibt ist. Die szt.~~

gem. § 75 Fahndungsvorschrift veranlaßte Einschaltung eines Nachtrages in der Fassung "Sicheres Geleit mit den Wirkungen der §§ 419, 420 StPO. erteilt", wurde vom LG. Innsbruck wieder gelöscht. Die Ausschreibung zur Verhaftung der Besch. im Zentralfahndungsblatt blieb aufrecht, das Strafverfahren wurde wieder gem. § 412 StPO. abgebrochen.

26. Jänner 1967

Flemis

25. I. 67

JA